



The Open Knowledge Foundation

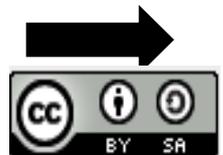
Promoting Open Knowledge in a Digital Age

Gründung Open Knowledge Foundation Deutschland

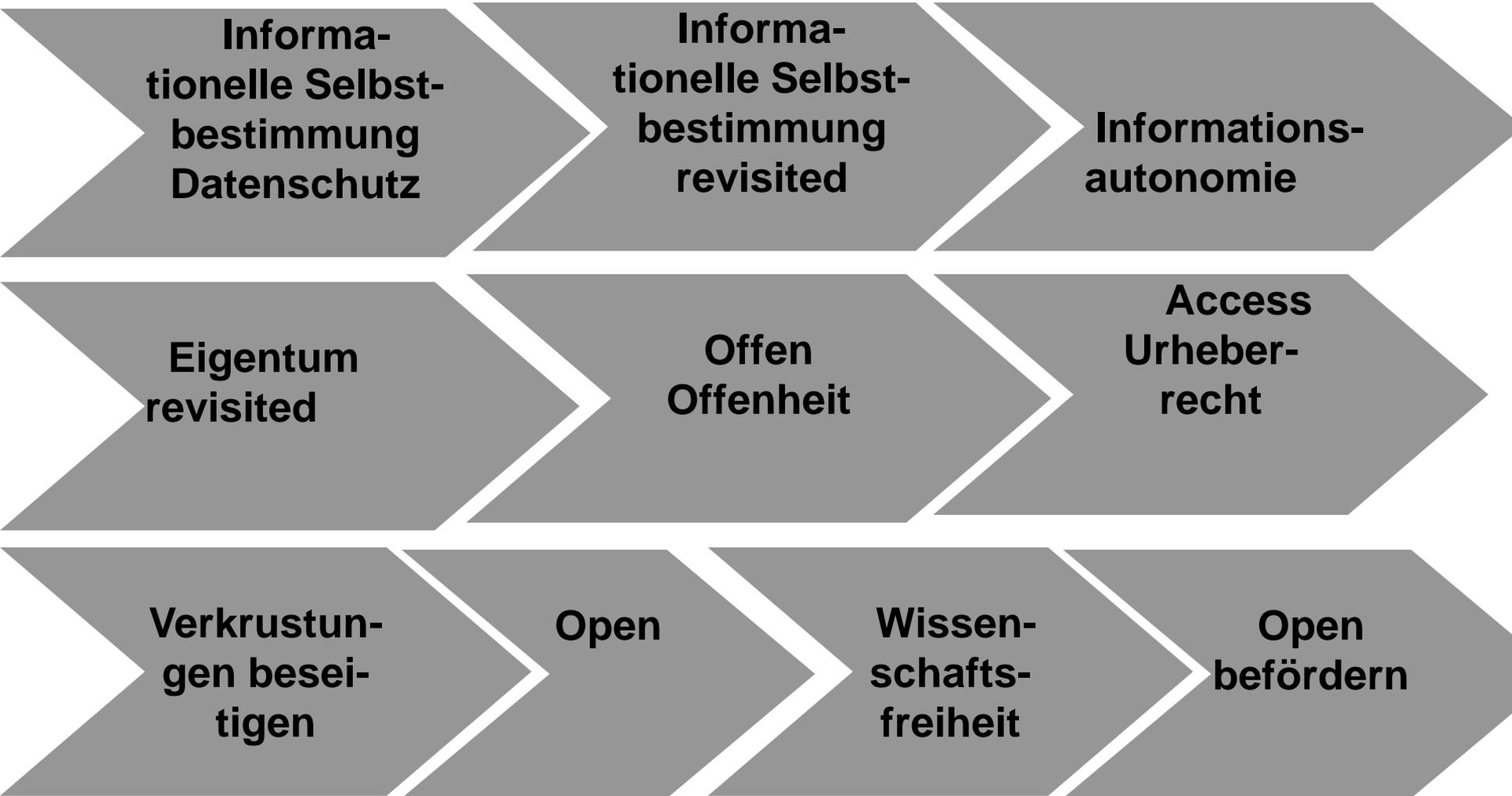
Ohne offenes Wissen keine
informationelle Selbstbestimmung

Rainer Kuhlen

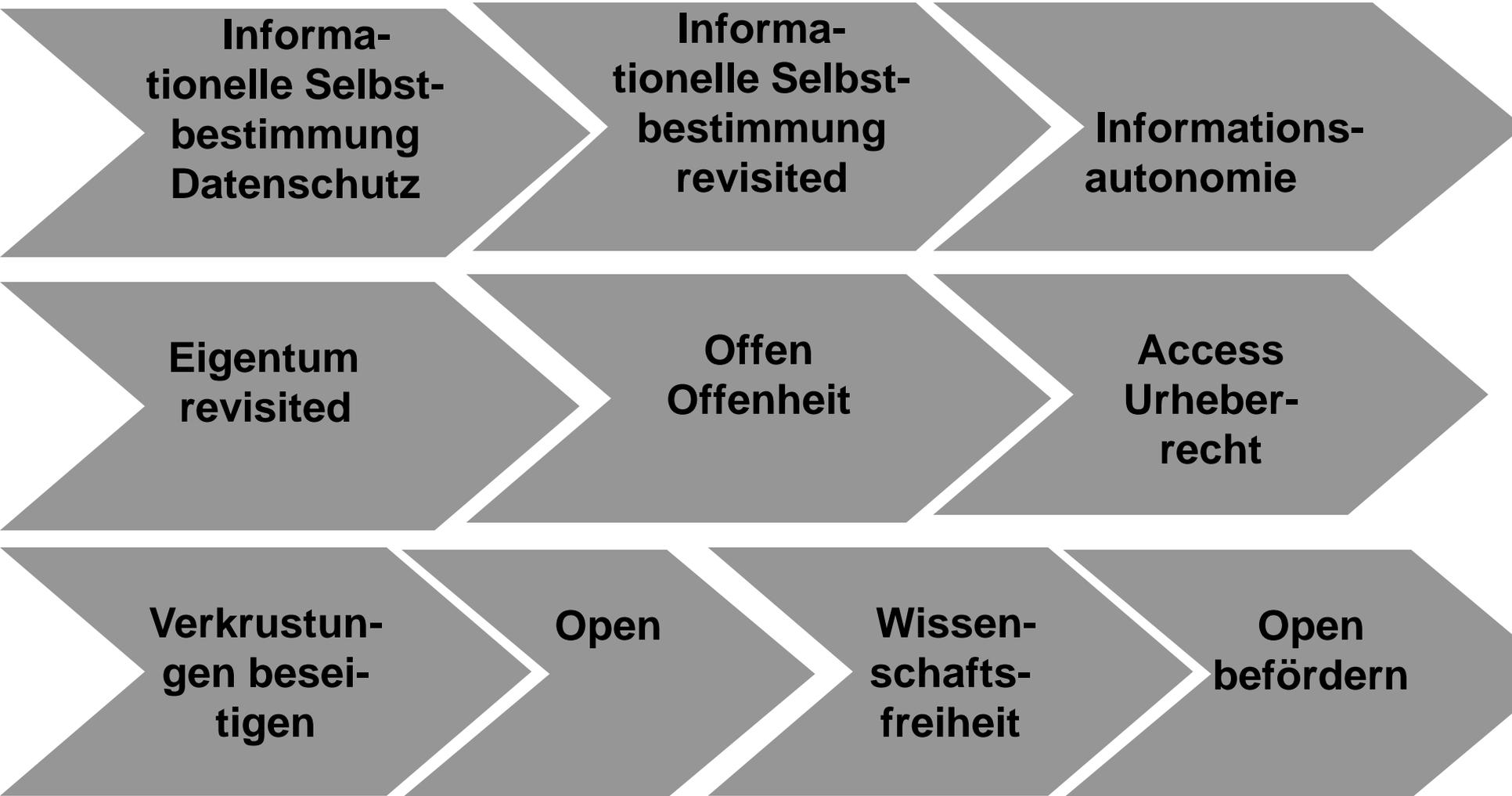
Universität Konstanz, HU-Berlin, Universität Helsinki
www.kuhlen.name



Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung



Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung





**Informationelle
Selbstbestimmung
(Datenschutz)**

Wilhelm Steinmüller – Bernd Lutterbeck

*1971 Gutachten zu den Grundlagen des Datenschutzes, in dem
Steinmüller den Begriff des „informationellen
Selbstbestimmungsrechts“ einführte*

*Lutterbeck hat noch vom "phasenorientierten Datenschutz"
gesprochen*

vergeben wurde das Gutachten von Bernd Lutterbecks Onkel
Ernst Lutterbeck, der als Regierungsdirektor im BMI für
Dokumentation und das Bundesinformationssystem in der
Bundesverwaltung zuständig war –

zudem von 1972-1975 Präsident der Deutschen Gesellschaft
für Dokumentation

BVerfGE 65,1 – Volkszählung

1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.
2. Einschränkungen dieses Rechts auf “informationelle Selbstbestimmung” sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage

BVerfGE 65,1 – Volkszählung

4. Das Erhebungsprogramm des Volkszählungsgesetzes 1983 (§ 2 Nr. 1 bis 7, §§ 3 bis 5) führt nicht zu einer mit der Würde des Menschen unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit; es entspricht auch den Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit. Indessen bedarf es zur Sicherung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ergänzender verfahrensrechtlicher Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Datenerhebung.
5. ... Die Weitergabe zu wissenschaftlichen Zwecken (VoZählG 1983 § 9 Abs. 4) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

BVerfGE 65,1 – Volkszählung

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“

BVerfGE 65,1 – Volkszählung

„**Dieses Recht auf “informationelle Selbstbestimmung” ist nicht schrankenlos gewährleistet.** Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über “seine” Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. **Das Grundgesetz hat, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach hervorgehoben ist, die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden.**“

Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.



Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

**Informationelle
Selbstbestimmung
revisited**

**Informationelle
Selbstbestimmung**

revisited

Informationsautonomie

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Informationelle Selbstbestimmung revisited

Das Bundesverfassungsgericht war in der Lage, das Prinzip der **informationellen Selbstbestimmung** zu formulieren.

Dieses Konzept, vom Verfassungsgericht auf die Datenschutzproblematik angewendet, wird aus informationswissenschaftlicher Sicht erweitert werden als das Recht, sich bezüglich seiner privaten, professionellen und öffentlichen Geschäfte aus **öffentlich zugänglichen Quellen informationell abzusichern**

und seine Vorstellungen für sich oder zusammen mit anderen **in die Öffentlichkeit einzubringen.**

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Informationelle Selbstbestimmung revisited

Das bisherige eher **defensive Recht** der informationellen Selbstbestimmung als Schutz gegenüber Missbrauch der eigenen personenbezogenen Daten

- Ende des 19. Jhs. entwickelt als

right to be let alone

einer bürgerlichen Elite -

soll ergänzt werden durch

**aktive offensive Rechte für den Umgang mit Wissen und
Information**

(ohne damit die Berechtigung des Schutzes der eigenen Daten in Frage zu stellen)

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Informationelle Selbstbestimmung revisited

(ohne damit die Berechtigung des Schutzes der eigenen Daten in Frage zu stellen)

ist kein Plädoyer für eine „transparent society“
im Sinne von David Brin

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Informationelle
Selbstbestimmung
revisited

soll ergänzt werden durch
aktive Rechte/Freiheiten für den Umgang mit Wissen und Information

Wissen öffentlich
zugänglich
zu machen

r2r - right to read

durch Art. 5 (1) GG an
sich garantiert

r2w - right to write

r2c - right to communicate

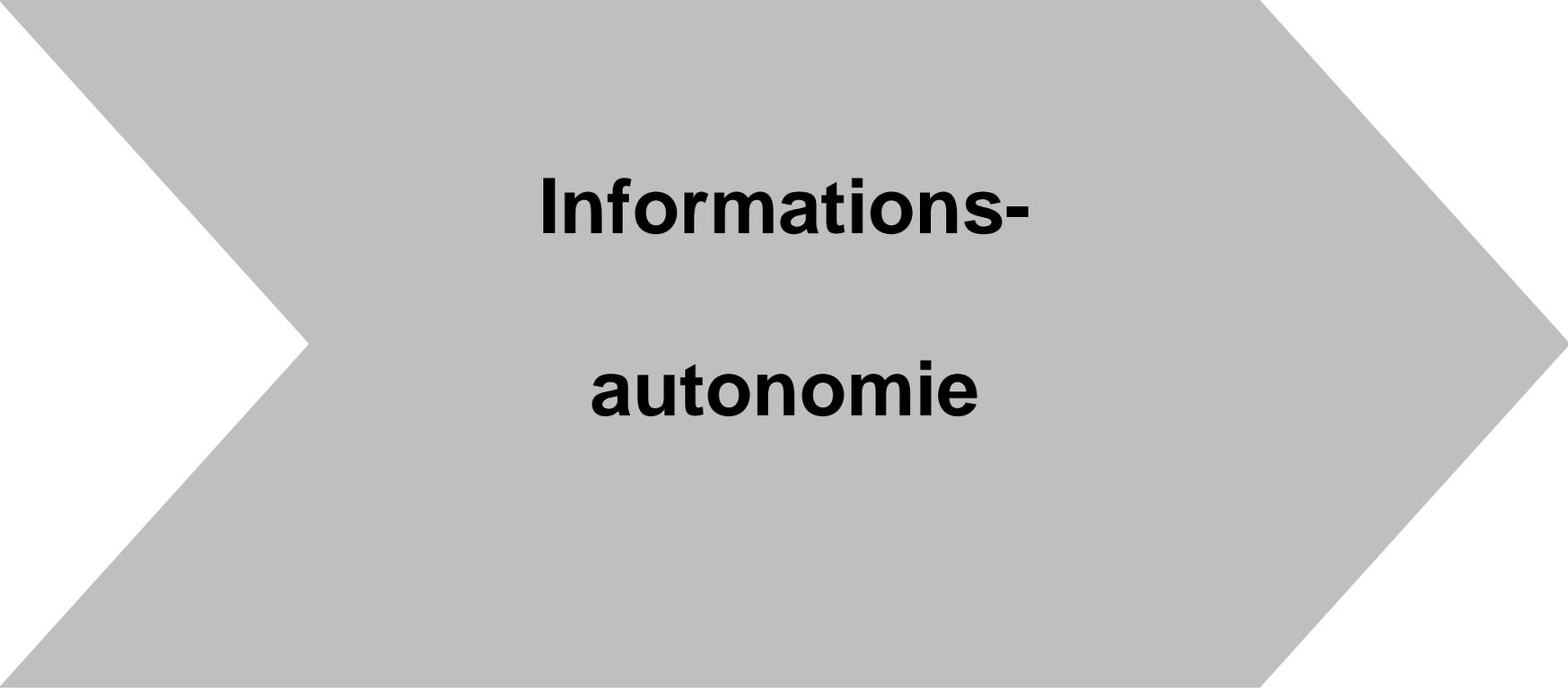
durch Art. 5 (3) GG als
Teil von

r2s - right to share/to
collaborate

Wissenschaftsfreiheit
(Publikationsfreiheit)
an sich garantiert

setzt einen Gegenpol zum
individualistischen Verständnis
der Grundrechte, z.B. auch mit
Blick auf Art. 14 GG - Eigentum





**Informations-
autonomie**

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Informations-
autonomie

In der Tradition der Aufklärung
sapere aude

Habe Mut sich deines eigenen Verstandes zu bedienen! (Kant)

Autonomie

hier: Informationsautonomie

Informationsautonomie

Problem

Rechte und Freiheiten wie
Informationsautonomie

Eigentum

Wissenschaftsfreiheit

Publikationsfreiheit

werden überwiegend als individuelle Rechte verstanden und
durchgesetzt

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Informations-
autonomie

Informationsautonomie

individuell

gemeinschaftsbezogen

Das Grundgesetz hat, wie in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mehrfach hervorgehoben ist, die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden.

Dies gilt ebenso für **Eigentum** (Art. 14 GG)

Die Eigentumsfrage ist grundlegend für offenes Wissen und informationelle Selbstbestimmung





Eigentum
revisited

So steht es im Grundgesetz

Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Die Garantie der individuellen Rechte ist **kein unbedingter Freibrief** auf jede auch nur **denkbare Verwertungsmöglichkeit** oder jeder Inanspruchnahme.

Wegen **Sozialbindung** auch des geistigen Eigentums **keine allumfassende Verwertungszusicherung**

Wenn eine **Verwertungsform** die sozialen Belange der Nutzung von publizierten Werke so weit **einschränken** würde, dass von einem Nutzen für die Allgemeinheit (**Gemeinwohlpostulat**) nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt die Rede sein kann, **kann eine solche Verwertungsform vor dem Grundgesetz nicht stand halten.**

Nach BVerfG müssen Inhalt und Schranken des Eigentums erst durch das
Gesetz selbst bestimmt werden

Einen „vorgegebenen und absoluten Begriff des Eigentums“ gibt es nicht.

In der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts:

„Inhalt und Funktion des Eigentums sind der Anpassung an die
gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse fähig und bedürftig“.

aus BVerfGE 31, 229, 240 – Kirchen- und Schulgebrauch

Der Gesetzgeber hat an sich einen großen Spielraum

zwischen der **Institutsgarantie** des Eigentums

nach Art. 14 Abs. 1 GG

vor allem:

„die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung“ (BVerfGE 31, 229, 241

und der **Sozialbindung des Eigentums**

Nach Art. 14 Abs. 2 GG

Im **Ausgleich der Eigentümerinteressen** mit dem Wohl der Allgemeinheit
liegt laut Bundesverfassungsgericht

„die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den
unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat“.

BVerfGE 21, 73, 83; ähnlich BVerfG NJW 1999, 414

Erweiterte Spielräume gibt es für den Gesetzgeber auch
bei der Interpretation und Regelung von

Wissenschaftsfreiheit

bzw.

positiver und negativer Publikationsfreiheit





Offen

Offenheit

**Offen –
das Erfolgsrezept für moderne Gesellschaften**

Open Source

Open Access

Open Innovation

Open Data

Open Knowledge

Open Society

Open Office

openstreetmap (freie Geodaten)

Offen

das Erfolgsrezept für moderne Gesellschaften

eine Qualität oder sogar ein Prinzip gegenwärtiger
Gesellschaften?

wirklich?

Zumindest was den Umgang mit Wissen und Information angeht,
eher eine verknappende, ausschließende Gesellschaft

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

offen

Was den Umgang mit Wissen und Information angeht, eher eine **verknappende**, ausschließende Gesellschaft.

In erster Linie durch das derzeit dominierende **Marktprinzip** der **individuellen Aneignung** der *Gemeingüter* – hier: von öffentlich produziertem Wissen.

Aber auch durch das radikale *Beharren* auf in **individualistisches Verständnis** der **Grundrechte** und *Ausklammerung* des **institutionellen Gemeinschaftsinteresses**



Marktversagen

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Marktversagen

Unzureichendes Ausnutzen
der Potenziale der IKT

vor allem bezüglich der
Transaktionskosten

der technologischen und
methodischen Innovationen

vor allem der Geschäfts- und
Organisationsmodelle

Rigoroses Ausnutzen
der Monopol-
situationen

Monopole
der
Anbieter
und der
Produkte

Verknappung

Preispolitik

Technik (DRM)

Umwandlung des
Urheberrechts in ein
Verwerterrecht

Alle das ist offenem Wissen und
informationeller Selbstbestimmung
entgegengesetzt





**Access
Rechtsverhältnisse
Urheberrecht**

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Access
Rechts-
verhältnisse

Rechtsverhältnisse

Wem gehört Wissen?

Wer darf wie Information
nutzen?

Welche Rechte an Wissen

Welche Rechte an Information?

Access
Rechts-
verhältnisse

Rechtsverhältnisse

Verfügungs-
freiheiten/
-rechte

r2c
r2s

Zugangs-
freiheiten/
-rechte

access

Nutzungs-
freiheiten/
-rechte

r2r
r2w

und deren Einschränkungen

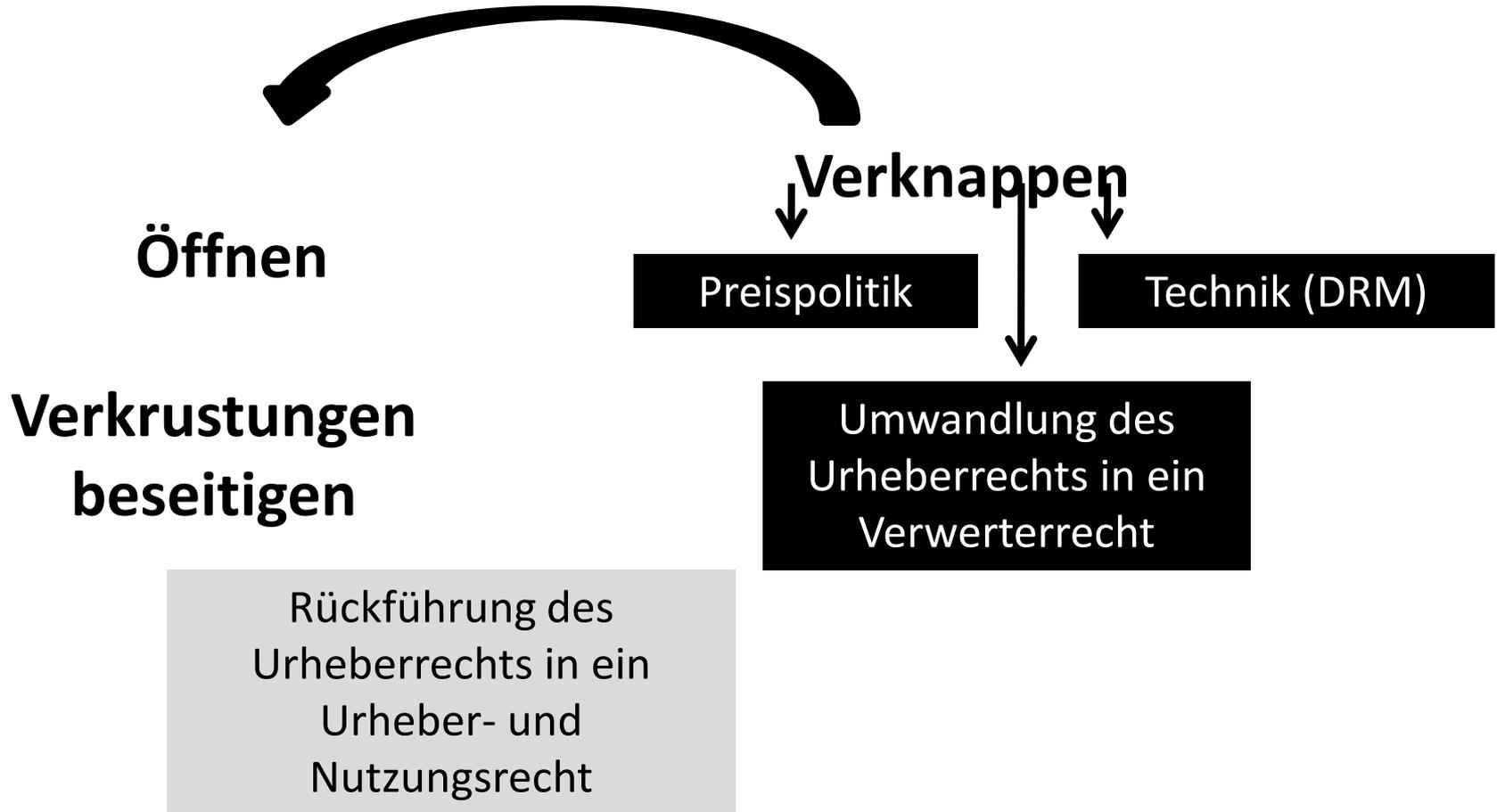




**Verkrustungen
beseitigen**

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

offen
heilige Kühe



Öffnen - Verkrustungen aufzeigen (und dann aufbrechen)

am Beispiel des Urheberrechts und dessen verschiedene heilige Kühe

**Zweiter Korb - §§ 52a, 52b, 53, 53a, 38, 95er ... UrhG – keine
Satiren (oder doch?)**

Drei-Stufen-Test

Institutional Mandate

allgemeines Wissenschaftsprivileg

„§ 52b

**Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen
in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven**

Zulässig ist, veröffentlichte Werke ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

- kein Zugang (auch kein geschützter) aus dem Campus, aus einer Schule geschweige denn von zu Hause

nicht in
Bildungseinrichtungen

nur von speziellen
Leseplätzen in der
Bibliothek

nur ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung muss vergütet werden
(über
Verwertungsgesellschaften)

Öffnen - Verkrustungen aufbrechen

am Beispiel des Urheberrechts und an verschiedenen heiligen Kühen

Drei-Stufen-Test

Drei-Stufen-Test

Article 13

Limitations and Exceptions

Members shall confine limitations or exceptions to exclusive rights to **certain special cases** which

do not conflict with a **normal exploitation** of the work

and do not unreasonably prejudice the **legitimate interests of the right holder**.

**DECLARATION
A BALANCED INTERPRETATION
OF THE “THREE-STEP TEST” IN COPYRIGHT LAW
(Geiger, Hilty, Griffiths, Suthersanen 2008)**

The Three-Step Test **does not require limitations and exceptions to be interpreted narrowly**. They are to be interpreted according to their objectives and purposes.

**DECLARATION A BALANCED INTERPRETATION
OF THE “THREE-STEP TEST” IN COPYRIGHT LAW
(Geiger, Hilty, Griffiths, Suthersanen 2008)**

In applying the Three-Step Test, account should be taken of the **interests of original rightholders, as well as of those of subsequent rightholders.**

**DECLARATION - A BALANCED INTERPRETATION
OF THE “THREE-STEP TEST” IN COPYRIGHT LAW
(Geiger, Hilty, Griffiths, Suthersanen 2008)**

The Three-Step Test should be interpreted in a manner that respects the legitimate interests of third parties, including

interests deriving from **human rights** and fundamental freedoms; interests in competition, notably on secondary markets; and

other public interests, notably in **scientific progress** and **cultural, social, or economic development**.

Könnte /sollte es nicht ganz anders sein

Ein auf das **Allgemeinwohl** (dem **Commons** „Wissen“) verpflichteter Drei-Stufen-Test müsste besagen, dass eine kommerzielle Verwertung intellektueller Werke

nur in besonderen Fällen erlaubt ist,

- b) wenn gesichert ist, dass die originalen Werke im öffentlichen Bereich frei für jedermann zugänglich, unter Referenzierung auf die Urheberschaft, nutzbar sind und
- c) wenn das Ausmaß der öffentlichen Verfügbarkeit in der Zuständigkeit und informationellen Autonomie der Urheber der jeweiligen Werke ist.

derzeit kaum denkbar, geschweige denn möglich

Besser als Schranken ein genuines Wissenschaftsprivileg

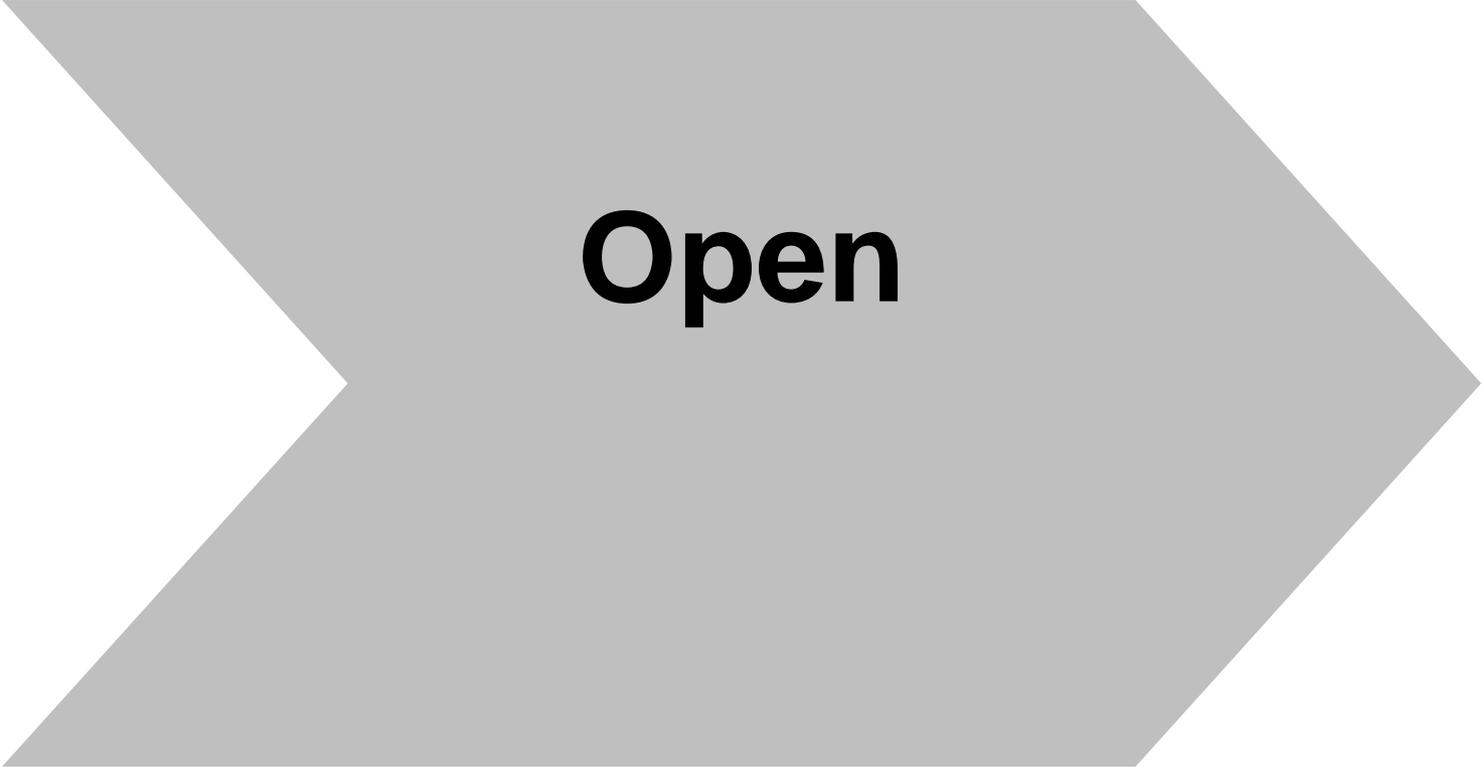
Schranken werden unter der (weiter bestehenden) Dominanz des Drei-Stufen-Tests kaum für Bildung und Wissenschaft nützlich sein.

Besser: im UrhG **eine positive Festlegung** der besonderen Rechte von Bildung und Wissenschaft zu treffen

Dazu könnte ein § 45 b (neu) „Bildung und Wissenschaft“ in das Urheberrecht eingeführt werden, durch das ein **besonderes Privileg für eine freizügige Nutzung von publiziertem Wissen in Bildung und Wissenschaft** formuliert wird.

KMK
DFG
Aktionsbündnis





Open

Anstatt aufs Urheberrecht setzen gleich auf die
Eigeninitiativen der Commoners (der von den Gemeingütern
wie Wissen Betroffenen)?

Erfolgsgeschichten

Open Source

Open Access



Creative Commons

Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen

"Die Urheber und Rechteinhaber sichern allen Benutzern unwiderruflich den freien weltweiten Zugang zu

und erteilen ihnen die Erlaubnis, das Werk zu kopieren, zu benutzen, zu übertragen und wiederzugeben (und zwar auch öffentlich), Bearbeitungen davon zu erstellen und zu verbreiten

und dies alles in jedem digitalen Medium und zu jedem verantwortbaren Zweck,

vorausgesetzt die Urheberschaft wird korrekt zum Ausdruck gebracht (die wissenschaftliche Gemeinschaft wird wie bisher die Regeln vorgeben, wie die Urheberschaft korrekt anzugeben ist und was eine verantwortbare Nutzung ist).

Darüber hinaus dürfen zum persönlichen Gebrauch eine kleine Anzahl von Ausdrucken erstellt werden."

Alle Argumente sprechen (theoretisch und objektiv) für Open Access

- Senkung von **Transaktionskosten**
- **Volkswirtschaftlicher Nutzen** durch freie (auch gebührenfreie) Nutzung
- Höherer **Verbreitungsgrad**
- **Höherer Zitierungsgrad** der Arbeiten und **höherer Impact-Faktor** der OA-Medien
- Höhere **Publikationswahrscheinlichkeit** für jüngere Wissenschaftler

Aber:

Die Argumente sprechen für Open Access - aber:

- Die objektiven Gründe zählen – zumindest für eine geraume Zeit – im **Wissenschaftssystem** nicht unbedingt
- Das gegenwärtige kommerzielle Publikationssystem ist ein **Hierarchie-, Reputations- und damit Macht-Sicherungsinstrument** für bestehende kontraproduktiv gewordene Wissenschaftsstrukturen
- Reklamiert wird weiterhin von vielen Wissenschaftlern das **exklusive persönliche Eigentum** auch an dem mit öffentlichen Mitteln unterstützt produzierte Wissen
- Ebenso wird von vielen zur **Wissenschafts- und Publikationsfreiheit** nicht nur das **OB, Wann und Wie, sondern auch das Wo** gezählt

- Reklamiert wird weiterhin von vielen Wissenschaftlern das **exklusive persönliche Eigentum** auch an dem mit öffentlichen Mitteln unterstützten produzierten Wissen
- Ebenso wird von vielen zur **Wissenschafts- und Publikationsfreiheit** nicht nur das **OB, Wann und Wie**, sondern auch das **Wo** gezählt

besitzstandwährend-
konservativ?
nicht mehr zeitgemäß?
Entwicklung
behindernd?

*Wie weit reicht
Wissenschaftsfreiheit ?
Wem gehört Wissen?*





Wissen- schaftsfreiheit

Wissenschaftsfreiheit – Informations- /Kommunikationsfreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen und Mitteln Kenntnis der politischen Lage und der Inhalte Pressefreiheit und der öffentlichen Rundfunk und Film zu verschaffen. Diese Freiheiten sollen nicht durch die Gesetze eingeschränkt werden, die die Ausgestaltung der Pressefreiheit und des Rundfunks und des Films also wie das geistige Eigentum der rechtlichen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Aus der Meinungsfreiheit (als Teil der Wissenschaftsfreiheit entsprechend Art. 5 Abs. 3 GG) wird auch die **positive und negative Publikationsfreiheit** abgeleitet: „Wissenschaftsfreiheit und Publikationsfreiheit sind untrennbar miteinander verbunden. Wissenschaft ohne Mitteilung ist nicht denkbar“ (Lenks 2007, 105).

als Recht, über das Ob, das Wann, das Wo und das Wie der ,seiner Forschungsergebnisse zu entscheiden

das Recht, die erzielten Forschungsergebnisse nicht zu veröffentlichen (geregelt über 42 Nr. 2 ArbEG).

Ist Wissenschafts-/Publikationsfreiheit eingeschränkt, wenn ein Wissenschaftler gezwungen wird, seine **Erfindung seiner Hochschule zur Patentierung anzubieten**, bevor er sie publizieren kann?

Hintergrund:

**Abschaffung des
Hochschullehrerprivilegs 2002**
durch Änderung des
Arbeitnehmererfindergesetzes

wurde lange in der juristischen
Literatur als **unverzichtbar und
grundgesetzlich garantiert**
angesehen

übertragbar als Anbieterspflichtung auf Publikationen allgemein?

In den USA hat man 2003 versucht an Wissenschaftsfreiheit rütteln:

Im so genannten Sabo-Bill von 2003 (**Public Access to Science Act**), war vorgesehen, an den Ergebnissen öffentlicher finanzierter Forschung erst **gar kein Urheberrecht** entstehen zu lassen.

vielleicht doch auch im deutschen UrhR möglich

noch einmal die BGH-Entscheidung von 2007

Der BGH hat deutlich gemacht, dass die

„Freiheit von Forschung und Lehre ... es allerdings **nicht** [gebietet], dass der

Hochschullehrer auch Inhaber der Verwertungsrechte an seinen

Forschungsergebnissen zu sein oder zu bleiben hat“

„Die wirtschaftliche Zuordnung von geistigen Leistungen des

Hochschullehrers fällt in den **Normbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, nicht**

des Art. 5 Abs. 3 GG

(vgl. nur BVerfGE 36, 280, 291 = GRUR 1974, 142)“ .

vielleicht doch auch im deutschen UrhR möglich

„In Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, wonach den Beamten die Pflicht trifft, seine gesamte Schaffenskraft in den Dienst des Dienstherrn zu stellen, müssen auch die Hochschullehrer ihre Werke der Ausstellungs-körperschaft zur Nutzung anbieten“ (a.a.O. 153. Es gehöre zur „Dienst-pflicht“ des Hochschullehrers dass dieser seine Arbeit „der Allgemeinheit in geeigneter Weise zur Verfügung stellen müsse“ (a.a.O. 150f)

Fahse, GRUR 1996, 331

aber eher wohl eine Ausnahme in der
Literatur

vielleicht doch auch im deutschen UrhR möglich

Für das mit öffentlichen Mitteln produzierte Wissen dürfen nur
einfache Nutzungsrechte vergeben bzw. erworben werden.



Dafür gilt unbegrenzt
positive Publikationsfreiheit



Für den Verbleib keine
negative Publikationsfreiheit

vielleicht doch auch im deutschen UrhR möglich

Analog § 42a UrhG

Anbietungsverpflichtung der Rechteinhaber für die öffentliche
Zugänglichmachung z.B. für Bibliotheken

vielleicht doch auch im deutschen UrhR möglich

Neuregelung von § 38 UrhG

Nicht abdingbares Recht der Urheber, nach einer festzulegenden Embargozeit
die **Rechte** an ihren Werken wieder **zurückzubekommen**,



Für die Erstpublikation
unbegrenzt positive
Publikationsfreiheit



Für die Rückgewinnung
keine negative
Publikationsfreiheit



Anbietungsverpflichtung
zur Sekundärpublikation
nach OA-Prinzipien

vielleicht doch auch im deutschen UrhR möglich

In der bisherigen Wissenschaftspolitik wohl kaum

weder Bundesrat noch DFG

noch irgendeine andere der Allianzorganisationen

auch nicht das Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft

fordern eine generelle

Anbietungsverpflichtung für die

Sekundärpublikation geschweige

denn für die **Primärpublikation**

zentrale Frage

requested ?

oder

required?



NIH

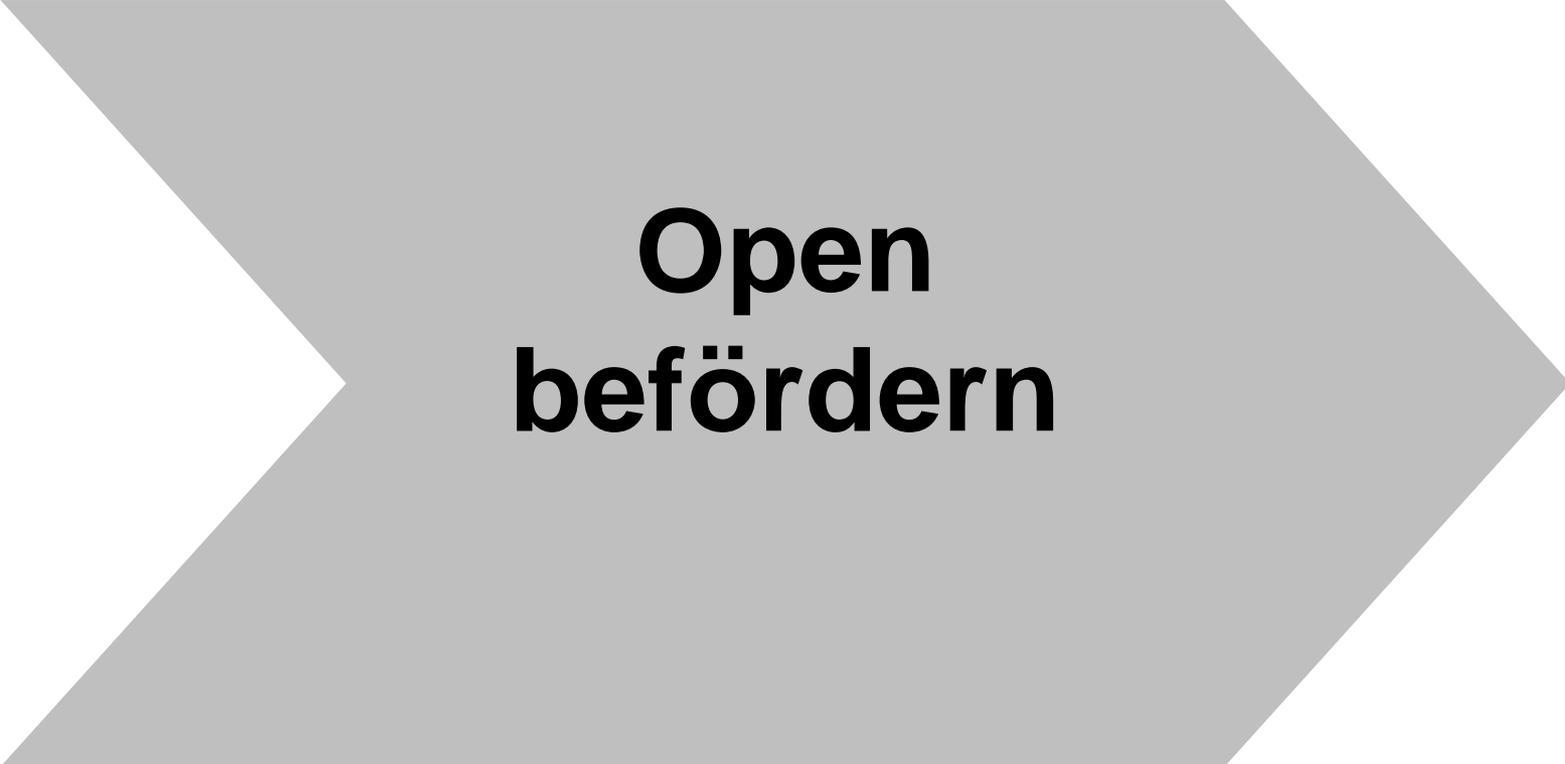
mehr Mut in Richtung **required** oder für ein **institutional
mandate für die Zweitpublikation?**

Es ist derzeit noch nicht über **Petitionen an den Deutschen Bundestag** entschieden, durch die dieser aufgefordert wird, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass zumindest das mit öffentlichen Mitteln unterstützt produzierte Wissen frei zugänglich für jedermann ist-

Die eine Petition von Lars
Fischer (unterzeichnet von ca.
25.000 Personen)

Die andere vom
Aktionsbündnis Urheberrecht
für Bildung und Wissenschaft





**Open
befördern**



Making scientific research “re-useful” — We help people and organizations open and mark their research and data for reuse. We are also exploring new models for [licensing patents and know how](#). [Learn more.](#)

Enabling “one-click” access to research materials — We help streamline the materials-transfer process so researchers can easily replicate, verify and extend research. [Learn more.](#)

Integrating fragmented information sources — We help researchers find, analyze and use data from disparate sources by marking and integrating the information with a common, computer-readable language. [Learn more.](#)

Ohne offenes Wissen keine informationelle Selbstbestimmung

Open
befördern

Icelandic Modern Media Initiative

Íslenska

English

Introduction

Proposal

Timeline

FAQ

Endorsements

Resources

Contact

Introduction



<http://www.immi.is/?l=en&p=FAQ>

"The Icelandic Modern Media Initiative addresses the key issues for free expression in the digital age, and may yet be the catalyst for the kind of legislative reforms that all 21st Century democracies will need."

—Index on Censorship

This translation is not normative. In the case of discrepancy between the English and Icelandic versions, the Icelandic version is authoritative.

Proposal for a parliamentary resolution

for Iceland to strongly position itself legally with regard to the protection of freedoms of expression and information.

Parliament resolves to task the government with finding ways to strengthen freedoms of expression and information freedom in Iceland, as well as providing strong protections for sources and whistleblowers.

In this work, the international team of experts that assisted in the creation of this proposal should be utilized.

To this end,

- a. the legal environment should be explored such that the goals can be defined and changes to law or new law proposals can be prepared.
- b. the legal environments of other countries should be considered, with the view to assemble the best laws to make Iceland leading in freedoms of expression and information.
- c. the first Icelandic international prize should be established, The Icelandic Freedom of Expression Award.

With the goal of improving democracy, as firm grounding will be made for publishing, whilst improving Iceland's standing in the international community.

What is included in the proposal?

The Icelandic Prize for Freedom of Expression

Iceland's first internationally visible prize.

An ultra-modern Freedom of Information Act

Based on the 2009 CoE and OAS recommendations as well as modern elements in the FOI laws of Estonia, Scotland, the UK and Norway as well as the Aarhus treaty. (scope: Iceland)

Whistleblower protections

Protection for those who step forward to reveal important matters in the public interest, based on the U.S. False Claims Act and the U.S. Military Whistleblowers Act. (scope: Iceland)

Source protection

Protection for anonymous sources who attempt to communicate to the public after a promise of confidentiality by a journalist or media organization. Based on new EEA legislation.

Source-journalist communications protection

Protection for the communications between an anonymous source and a media organization and internally within a media organization prior to publication. Based on the Belgium source protection law of 2005.

Limiting prior restraint

Prior restraint is coercion of a publisher, by a government authority, or through the judicial system, to prevent publication of a specific matter. While the Icelandic Constitution provides the right to freedom of expression, small modifications are needed to reduce the possibility of prior restraint.

Protection of intermediaries (internet service providers)

Immunity for "mere conduits", ISPs and telecommunications carriers.

Protection from "libel tourism" and other extrajudicial abuses

Non-observance of foreign judgments that violate Icelandic freedom of expression protection, and the ability to file a counter-suit in Iceland against a party who engages in a calculated attempt to suppress the speech freedoms of an Icelandic entity. Inspired by legislation passed by the states of New York and Florida and proposed legislation elsewhere.

Statute of limitations on publishing liabilities

Recent rulings in Europe maintain that, for a internet publications, each page view is publication afresh, regardless of how long ago the material was first released. This has resulted in the silent removal of investigative newspaper stories, including those over five years old, from the on-line archives of the Guardian and and other major newspapers.

Open
etc.

Positionspapier zur dritten Dialogveranstaltung der Perspektiven deutscher Netzpolitik

Staatliche Angebote im Internet

Inhalt

- 1. Open Government
- 2. Transparenz
- 3. Open Data
- 4. Open Access
- 5. Informationsfreiheit
- 6. Partizipation
- 7. Kollaboration
- 8. Zugang und digitale Infrastruktur
- 9. Bildung für die Zukunft
- 10. Empfehlungen für eine nachhaltige Open-Government-Strategie

Open
etc.



The Open Knowledge Foundation

Promoting Open Knowledge in a Digital Age

Open Definition provides criteria for openness in relation to data, content, and software services.

The [Open Knowledge Definition \(OKD\)](#) sets out principles to define ‘openness’ in knowledge – that’s any kind of content or data ‘from sonnets to statistics, genes to geodata’. The definition can be summed up in the statement that **“A piece of knowledge is open if you are free to use, reuse, and redistribute it subject only, at most, to the requirement to attribute and share-alike.”**

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit***

Folien unter einer CC-Lizenz auf www.kuhlen.name

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:

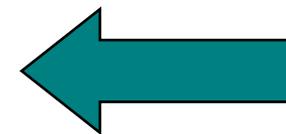


Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf exklusive
Verwertungsrechte

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des [Lizenzvertrags](#) in allgemeinverständlicher Sprache.